

22.
März
1976

Sonderbauvorschriften zum Waldabstandslinienplan für das ganze Gemeindegebiet von Worb

*Der Grosse Gemeinderat von Worb,
beschliesst:*

Wirkungsbereich

Art. 1 Der Überbauungsplan gilt für das im Plan mit einer durchgezogenen orangen Linie gekennzeichnete Gebiet, welches mit den Gemeindegrenzen identisch ist.

Stellung zur
Bauordnung

Art. 2 Soweit diese Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt das Baureglement der Einwohnergemeinde Worb.

Waldabstandslinien

Art. 3 Die im Überbauungsplan eingezeichneten und vermessenen Waldabstandslinien sind in den Bauzonen und im übrigen Gemeindegebiet für die Bauinteressenten verbindlich. Die massgebenden Waldabstände dürfen wohl überschritten, aber nicht unterschritten werden.

Im allgemeinen beträgt der Abstand von Bauten oder ähnlichen Anlagen zum Wald 30 m. Wo dies nicht zutrifft, sind im Plan spezielle Masse eingetragen.

Zulässige Bauten innerhalb der Waldabstandslinie (offene Fläche zwischen der Waldabstandslinie und dem Waldrand)

Art. 4 Innerhalb der Waldabstandslinie können folgende Bauten ohne Feuerstelle bewilligt werden:

- a Bauten, die zur Bewirtschaftung des freibleibenden Teilgrundstückes dienen.
- b Unterirdische Bauten, sofern sie den Zweck der freibleibenden Fläche nicht beeinträchtigen.
- c Fahrnis- und Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Werkzeugschuppen und dgl., die eine Bruttogrundfläche von 60 m² und eine maximale Höhe von 2,50 m im Licht nicht überschreiten.

Für sämtliche Bauten und ähnliche Anlagen innerhalb der Waldabstandslinie ist eine Bewilligung der Forstdirektion nach Art. 15 des Forstgesetzes vom 1. Juli 1973 erforderlich.

Ermittlung des
Waldabstandes

Art. 5 Der Verlauf des Waldrandes (Waldgrenze) entspricht dem tatsächlichen Zustand, ohne Rücksicht auf die Liegenschaftsbeschreibung im Grundbuch oder im Vermessungswerk.

Der Abstand Gebäude/Wald entspricht in jedem Fall dem kürzesten Abstand zwischen dem dem Wald am nächsten gelegenen Gebäudeteil und dem Waldrand.

Erklärung betreffend
Bauten in Waldnähe

Art. 6 Überall, wo der gesetzliche Waldabstand von 30 m unterschritten wird, hat der Bauherr eine Erklärung in drei Exemplaren betreffend „Errichtung von Bauten und ähnlichen Anlagen in Waldnähe“ gemäss Formular der Forstdirektion zu unterzeichnen. Ein Exemplar dieser Erklärung bleibt im Besitze des Bauherrn, während die restlichen zwei Exemplare der Forstdirektion des Kantons Bern zuzustellen sind.

Ästhetik, Anpassung
an die unmittelbare
Umgebung

Art. 7 Bei nachträglicher Erstellung von erlaubten Bauten müssen sich dieselben an die bestehende Umgebung gestalterisch wie farblich anpassen.

Inkrafttreten

Art. 8 Die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch die kantonalen Instanzen in Kraft.

Revision der Sonder-
bauvorschriften

Art. 9 Für die geringfügige Änderung der Sonderbauvorschriften kommt das in Art. 135 der kantonalen Bauverordnung vom 26. November 1970 vorgesehene Verfahren zur Anwendung.

Worb, 22. März 1976

Namens des Grossen Gemeinderates
Der Präsident: *Steiger*
Der Sekretär: *Nyffenegger*

Genehmigung

Von der Forstdirektion des Kantons Bern genehmigt.

Bern, 16. Juni 1976

Der Forstdirektor: *Blaser*